

übergeordneten Organs, für die wirtschaftliche Arbeitsweise ihrer Einrichtungen und für die Durchführung der politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben.

(5) Die Werkdirektoren und die Leiter der Dienststellen des Eisenbahnbaues sind befugt,

1. den Eisenbahnern ihrer Dienststellen Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. nach der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(6) Die kadermäßige Besetzung dieser Dienststellen erfolgt nach Stellenplänen, die der Bestätigung durch das übergeordnete Organ bedürfen.

### III.

#### Die Arbeitsweise und Vertretung im Rechtsverkehr

##### § 12 Arbeitsweise

(1) Unter Beachtung der Grundsätze des demokratischen Zentralismus gelten für die Leitungstätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn die Prinzipien der Einzelleitung, der kollektiven Beratung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Alle leitenden Funktionäre haben ihre Zuständigkeiten voll auszuschöpfen. Sie tragen politisch und ökonomisch die Verantwortung für die sozialistische Erziehung und Entwicklung der ihnen anvertrauten Kader, für die Förderung und Entwicklung der Technik, für die sachgemäße Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens und für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben. Bei der Lösung ihrer Aufgaben haben sie sich auf die reichen Erfahrungen der Eisenbahner zu stützen, ihre bewußte schöpferische Mitwirkung in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu fördern und sie zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Entfaltung der Weltbewerbsbewegung und zur aktiven Mitarbeit bei der Planung und der Entwicklung eines sozialistischen Eisenbahnwesens zu mobilisieren.

(3) Zur ständigen Verbesserung der sozialistischen Arbeitsweise und der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit, zur Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Lohnpolitik und im Kampf zur Erfüllung der ständig wachsenden Transportaufgaben arbeiten alle Stellen der Deutschen Reichsbahn eng mit der Industriegewerkschaft Eisenbahn und mit den anderen Massenorganisationen sowie mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

(4) Jeder Eisenbahner verantwortet zur Wahrung der betriebssicheren Transportdurchführung persönlich die sachgemäße Erledigung aller ihm übertragenen Arbeiten sowie die Pflege und den Schutz der ihm zu seiner Dienstverrichtung anvertrauten Anlagen und Betriebsmittel. Im übrigen regeln sich die Pflichten und Rechte der Eisenbahner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Erfüllung der Transportaufgaben der Deutschen Reichsbahn erfordert im Interesse der gesamten Volkswirtschaft unter anderem eine kontinuierliche Arbeit aller Reichsbahnstellen und die maximale Auslastung der vorhandenen Anlagen und Transportmittel. Hierzu bilden die einheitliche straffe Leitung und Befehlsgebung sowie eine hohe, bewußte Disziplin auf

der Grundlage des Vier-Brigade-Systems die Prinzipien für die Arbeitsorganisation bei der Deutschen Reichsbahn. Mittel zur Verbesserung der Arbeitsweise sind die ständige Festigung der Brigaden und die konkrete Aufgabenstellung und Abrechnung pro Schicht.

(G) Die Grundsätze für die Arbeitsweise, für die Geschäftserledigung und -abwicklung im einzelnen legt der Minister für Verkehrswesen mit den Geschäftsordnungen für die Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter bzw. mit den Geschäftsanweisungen für die zentralen und örtlichen Dienststellen fest.

(7) Für die Abwicklung der jeweiligen Fachaufgaben und für die Durchführung des Dienstes erläßt der Minister für Verkehrswesen Dienstvorschriften, Dienst- und Arbeitsanweisungen, die die Grundlage für die Arbeit eines jeden Eisenbahners bilden.

### 13

#### Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der "Staatsmacht und anderen Verkehrsträgern"

(1) Die Reichsbahndirektionen, Reichsbahnämter und örtlichen Dienststellen haben in allen Fragen, in denen die Entwicklung des Eisenbahnwesens die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Kooperation mit der Wirtschaft, die Organisation des Berufsverkehrs, die Planung der Arbeitskräfte und die Planung und Durchführung der Investitionen.

(2) Im Interesse einer reibungslosen Transportabwicklung haben die leitenden Organe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn mit den entsprechenden Einrichtungen der Schifffahrt, des Kraftverkehrs, des Nahverkehrs und der zivilen Luftfahrt zusammenzuarbeiten.

### § 14

#### Gerichtliche Vertretung

(1) Die gerichtliche Vertretung der Deutschen Reichsbahn obliegt dem Minister für Verkehrswesen und seinen Stellvertretern.

(2) Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, leitende Funktionäre zur gerichtlichen Vertretung der Deutschen Reichsbahn zu ermächtigen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen, seine Stellvertreter und die nach Abs. 2 Ermächtigten können leitende Mitarbeiter und andere Personen zur gerichtlichen Vertretung der Deutschen Reichsbahn schriftlich bevollmächtigen.

### § 15

#### Außergerichtliche Vertretung

(1) Außergerichtlich wird die Deutsche Reichsbahn vertreten

1. durch den Minister für Verkehrswesen und seine Stellvertreter\*:
2. jeweils innerhalb ihres Aufgabenbereiches
  - a) im Ministerium für Verkehrswesen durch die Leiter der Hauptverwaltungen und die Leiter der zentralen Abteilungen und Sektoren,
  - b) in den Reichsbahndirektionen durch die Präsidenten und Vizepräsidenten, die Leiter der Verwaltungen und die Leiter der zentralen Abteilungen,